

Die Kontrollverordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **37 (1961-1962)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-706294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.– im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

37. Jahrgang

15. Februar 1962

Lieber rot als tot?

«Sehr geehrter Herr Redaktor, Sie sind mit Ihrer Zeitschrift immer in vorderster Front gestanden, wenn es darum ging, Anschläge gegen die Armee und gegen unsere Unabhängigkeit abzuwehren. Im Hinblick auf die Volksabstimmung über die Initiative der sogenannten Schweizerischen Bewegung gegen die atomare Aufrüstung wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie uns jetzt schon einige wirksame Argumente liefern könnten. Mit einer sachlichen Aufklärung kann man nicht früh genug beginnen...»
Kpl. Th. W in Z.

Es geschieht nicht zum erstenmal, lieber Kamerad, daß ich mich an dieser Stelle mit dieser Initiative befasse. Sie wird am 1. April, also in sechs Wochen, dem Volke zur Entscheidung vorgelegt. Der Initiativtext lautet:

«Herstellung, Einfuhr, Durchfuhr, Lagerung und Anwendung von Atomwaffen aller Art, wie ihre integrierenden Bestandteile, sind im Gebiet der Eidgenossenschaft verboten.»

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Botschaft (Nr. 8273) vom 7. Juli 1961 diese Initiative zur Ablehnung. Seine Argumente sind überzeugend.

Darüber hinaus ist zu bedenken:

Die «Atomtodkampagne», die den Anstoß zur Initiative gegeben hat, ist nicht schweizerisches ‚Eigengewächs‘. Sie kam 1958 aus England und Deutschland in die Schweiz. Ihr liegen folgende Absichten zugrunde:

1. die **politische Absicht des von der Sowjetunion gesteuerten Kommunismus**, die Verteidigungskraft der westlichen Staaten und der neutralen zu schwächen durch Panik und Waffenverbote. **Beweis:** Einhellige Unterstützung der «Atomtodkampagne» durch die PdA, durch die Propaganda Moskaus, durch sämtliche getarnte Agitatoren Moskaus, durch staatsfeindliche anarchistische Elemente usw.;
2. der elementare Wunsch humanistischer, religiöser und pazifistischer und wissenschaftlicher Kreise, die Möglichkeit der Vernichtung ganzer Völker, ja, der ganzen Menschheit einzudämmen oder gar aufzuheben.

Mit den Kommunisten und ihren Anhängern wird nicht diskutiert! Sie vertreten nicht nur eine für uns unannehmbare Ideologie, sie sind auch Handlanger einer eroberungssüchtigen

Diktatur. Ihre Ziele: Schwächung unserer Verteidigung, Zersetzung und Umsturz sind eindeutig!

Diese Leute sind haargenau gleich zu qualifizieren wie die Anhänger und Mitläufer des Nationalsozialismus und Faschismus vor und während des Zweiten Weltkrieges. Sie mögen sich erinnern, daß gegen einige von ihnen die Todesstrafe vollzogen wurde.

Den Vertretern der zweiten Gruppe – die aus menschenfreundlichen Gründen die Initiative bejahen, ist entgegenzuhalten, daß

... ihr Ziel auch unser Ziel ist. Aber ihre Methode ist unrealistisch und gefährlich;

... die Atomgefahr nicht durch einen einseitigen Verzicht gebannt wird. Der Angreifer hält sich nicht an das Verbot der «Anwendung von Atomwaffen auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft»! Damit helfen wir nur ihm!

... die Gleichsetzung der Atomwaffen und unkontrollierbaren Massenvernichtungsmittel, auf der die «Atomtodkampagne» beruht, falsch ist. Es gibt schon lange Kaliber, die sich zur militärischen Verteidigung eignen.

... unsere Alternative nicht «lieber rot als tot» heißt, sondern lieber wehrhaft und frei als auf Gnade und Ungnade dem Kommunismus ausgeliefert zu sein. Überdies: ein Atomkrieg würde auch Sowjetrußland vernichten. Das wissen und fürchten die Materialisten.

... ein freiwilliger Verzicht auf Atomwaffen weder eine moralische noch eine effektive Verteidigungswirkung hätte. Sie dient einzig einem ruchlosen Angreifer, der weder unsere Wünsche noch die Menschenwürde achtet.

Es geht bei der Volksabstimmung vom 1. April 1962 **nicht** zuerst um die Atombewaffnung der Schweizer Armee, sondern um die folgenden grundsätzlichen politischen Fragen:

sollen wir unsere Handlungsfreiheit freiwillig einschränken, obwohl dies ausschließlich dem Kommunismus nützt?

soll unser Land schutzlos zum Kampffeld atombewaffneter Mächte werden?

sollen wir selbstgefällig auf «reine Hände» bedacht sein, und anderen unsere Verteidigung mit Atomwaffen überlassen?

sollen wir entgegen der schweizerischen Tradition aus Angst unsere Freiheit preisgeben wollen und das Spiel des Gegners spielen?

Die Antwort auf diese Fragen lautet für jeden Schweizer, der diesen Namen noch verdient, klar und eindeutig **Nein!**
Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Kontrollverordnung

In keiner Heeresform ist das militärische Kontrollwesen von solch entscheidender Bedeutung wie in der Miliz. Denn das Leben des Milizsoldaten spielt sich nur zum kleinsten Teil in der Armee selbst ab; die weitaus größte Zeit verbringt er außerhalb des militärischen Bezirks, muß aber stets bereit sein, um jederzeit einem Ruf der Armee folgen zu können, sei es im Frieden zu einem Instruktionsdienst, sei es zum aktiven Dienst, oder sei es schließlich für die Leistung des Militärflichtersatzes. Die lückenlose und dauernd nachgeführte militärische «Erfassung» des im Zivilleben stehenden Bürgersoldaten ist eine der Grundvoraussetzungen für das Funktionieren der Miliz. Die militärische Kontrolltätigkeit hat diese Bedingung zu erfüllen; ihre Aufgabe liegt in der Sicherstellung der Erfüllung aller sich aus der Wehrpflicht ergebenden Verpflichtungen. Sie ist gesetzlich verankert in einer Verordnung des Bundesrates vom 28. November 1952 über das militärische Kontrollwesen, die seit ihrem Erlaß insgesamt sechs Anpassungen an neue Verhältnisse erlebt hat und deren Vollzug in einer Ausführungsverfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 29. November 1952 geregelt wird. Bei der in Fachkreisen als «Kontrollverordnung» bezeichneten Verordnung handelt es sich um ein sehr umfassendes Regulativ von 90 Artikeln, das auf die Besonderheiten unseres Milizsystems und die Anforderungen der stark föderativen Struktur unseres Staatswesens zugeschnitten ist und das für die eidgenössischen und vor allem auch für die kantonalen Instanzen, die sich mit dem militärischen Kontrollwesen zu befassen haben, bindende Richtlinien für ihre Tätigkeit enthält.

Das Ziel der militärischen Kontrollführung liegt in der

– Heranziehung aller Schweizer Bürger zur Erfüllung der Wehrpflicht

durch persönliche Dienstleistung oder durch Entrichtung des Militärflichtersatzes;

- Kontrolle über die Erfüllung der Wehrpflicht durch den einzelnen Wehrmann;
- Kontrolle über die Bestände;
- Vollziehung der Aufgebote zu Dienstleistungen;
- Identifizierung von Militärpersonen.

Die Grundlage des militärischen Kontrollwesens bilden die sog. **Stammkontrollen**, die für jede Gemeinde bzw. Militärsektion unter der Verantwortung der kantonalen Militärbehörden in zwei Exemplaren geführt werden, wovon das eine in der Hand des Sektionschefs, und das andere in der des Kreiskommandanten liegt. Die Stammkontrollen werden nach dem Kartensystem geführt und erfassen nach dem Wohnortsprinzip alle in der Gemeinde bzw. Sektion ansässigen

- noch nicht Wehrpflichtigen vom Zeitpunkt der Ausstellung des Dienstbüchleins hinweg;
- im Alter der Wehrpflicht stehenden Schweizer Bürger;
- über die Dauer der Wehrpflicht hinaus Dienst oder Hilfsdienst Leistenden.

An der Führung der sog. **Korpskontrollen** sind nach einem gemischten System die Kantone, die Militärverwaltung des Bundes und die Truppenkommandanten beteiligt. Die Kantone führen die «kantonalen Korpskontrollen» über die kantonalen Einheiten und Stäbe sowie über die den Kantonen zur Kontrollführung und Verwaltung zugewiesenen eidgenössischen Stäbe und Einheiten. Die zuständigen Dienstabteilungen des Eidgenössischen Militärdepartements führen «eidgenössische Korpskontrollen» über die eidgenössischen Truppen, d. h. über jene Truppen, deren Verwaltung nicht durch Verfassung und Gesetz ausdrücklich den Kantonen vorbehalten wurde. Über diese von den Dienst-

abteilungen verwalteten eidgenössischen Formationen führen die Kantone zur Vornahme des Aufgebotes sowie zur Kontrolle der Erfüllung der Inspektions- und Schießpflicht sog. **Abschriftkorpskontrollen**. Schließlich führen die Kommandanten der Stäbe und Einheiten aller Heeresklassen und des Hilfsdienstes «Kommandokorpskontrollen», die mit der entsprechenden kantonalen oder eidgenössischen Korpskontrolle übereinstimmen müssen und die deshalb von den Kommandanten auch außer Dienst laufend nachzuführen sind.

Ein weiteres Mittel der militärischen Kontrollführung ist das **Dienstbüchlein**, das jedem Schweizer Bürger im Jahr der Aushebung seines Jahrgangs in seiner Muttersprache ausgehändigt wird. Das Dienstbüchlein ist eine rein militärische Ausweisschrift, die ausschließlich als solche verwendet werden darf.

Der **Dienstetat** wird als individuelles Dokument nur über Offiziere und gewisse ähnliche Chargen geführt und soll den Truppenkommandanten und Militärbehörden die erforderlichen Auskünfte über die betreffenden Personen geben. In die Dienstetats werden insbesondere Brevetierungen, Kommandoübertragungen, Dienstleistungen und Qualifikationen eingetragen.

Ein besonderes Kontrollsystem ist für die meldepflichtigen **Schweizer im Ausland** geschaffen; hierfür besteht ein eigenes Kontrollblatt, das von den schweizerischen Konsulaten geführt wird.

Sehr einlässlich regelt die Kontrollverordnung die **Meldepflicht und die Rapporte** (An- und Abmeldepflicht im In- und Ausland, Auslandurlaube, Aufgaben der Amts- und Kommandostellen, Dienstbefreiungen sowie Formulare) und umschreibt schließlich die **Strafbestimmungen**, die den geordneten Gang des militärischen Kontrollwesens sicherstellen sollen.

Bestand und die Ausrüstung der Wehrmacht betreffen.

Der **Mannschaftsbestand** darf höchstens 41 900 betragen, derjenige der Armee allein höchstens 34 000 Mann.

Bewaffung und Ausrüstung: Die Flotte verfügt über höchstens 10 000 Tonnen, hat weder U-Boote noch Torpedoboote noch Unterwasserminen; die Flugwaffe verfügt, einschließlich Reserve- und Marineflugzeuge, über höchstens 60 Maschinen und hat keine Bomber; die Wehrmacht verfügt weder über Fernlenk- noch über Kernwaffen.

Die Verordnung vom 4. Februar 1960 betr. die Landesverteidigung bestimmt u. a.:

- Die oberste Befehlsgewalt liegt beim Präsidenten der Republik.
- Der Verteidigungsrat ist das höchste planende und beratende Organ, das dem Präsidenten zur Seite steht.
- Das Verteidigungsministerium ist die höchste Verwaltungsbehörde.
- Die militärische Befehlsgewalt steht dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht zu; er ist direkt dem Präsidenten unterstellt.
- Die Landesverteidigung umfaßt: Generalstab; Landstreitkräfte mit Luftabwehr und Küstenartillerie; Seestreitkräfte; Luftstreitkräfte; Territorialorganisation (Militärkreis und -bezirk).

Die **Landstreitkräfte** umfassen in Friedenszeiten drei Divisionen, eine Panzerbrigade und selbständige Truppenverbände. - Jede Division setzt sich zusammen aus 2 Infanteriebrigaden, 1 bis 2 Jäger-(Radfahrer-Infanterie-) Bataillonen, 1 Feldartillerie-Regiment und 1 Fliegerabwehr-Bataillon. Der Hauptteil der Küstenartillerie gehört zur 2. Division (Abo), während die 3. Division (Kouvda) nur 1 Bataillon und die 1. Division (Uleaborg = Oulu) gar keine Küstenartillerie besitzt. - Die Panzerbrigade (Tavastehus) besteht aus der Panzerschule, einem Panzerregiment, einem Panzerabwehr-Bat., zwei Jägerbat. und einem Fliegerabwehr-Bat. - Die selbständigen, direkt dem Generalstab unterstellten Verbände sind: ein Fliegerabwehr-, ein Genie- («Pionier-») und ein Übermittlungsregiment sowie ein Vermessungs-, ein Motorwagen- und ein Garde-(Bewachungs-)Bat.

Eine **Infanteriebrigade** umfaßt, außer dem Stab und einer Stabskompanie, 4 Schützenbat., 1 Raketenrohr-(Infanteriegeschütz-)Bat. (2 Kp. mit je 6 120-mm-Geschützen), 1 Panzerabwehr-Kp., 1 Fliegerabwehr-Kp., 1 Feldartillerie-Reg. (2 Bat. zu 3 Batterien zu 4 Geschützen), 1 Genie-Kp., 1 Übermittlungs-Kp. sowie 1 Reparatur-(Unterhalts-)Kp. und 1 Transport-Kp. Die Panzerabwehr-Kp. der Brigade besteht aus 3 schweren Zügen zu je 2 Gruppen mit rückstoßfreier 95-mm-Kanone und einer verladbaren Tankbüchse

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Die Großmachtspolitik, vor allem der Druck Moskaus auf Finnland, hat dieses uns so sympathische Land im hohen Norden Europas neuerdings in den Blickpunkt des Weltgeschehens treten lassen. Man wird gut daran tun, im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Weltlage vor allem auch die Vorgänge in Skandinavien genau zu verfolgen. In diesem Sinne befassen wir uns in der heutigen Chronik mit der militärischen Verteidigungskraft Finnlands, um in diesem Zusammenhang einige präzise Zahlen zu geben.

Der Friedensvertrag von Paris im Jahr 1947 auferlegte Finnland gewisse Einschränkungen, deren wichtigste den

